Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3469

10. 12. 79

Sachgebiet 2124

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hasinger, Frau Schleicher, Dr. Hammans, Burger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Kroll-Schlüter, Frau Karwatzki, Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Kunz (Weiden), Horstmeier, Dr. Riesenhuber, Dr. Jenninger, Breidbach, Frau Benedix-Engler und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/3407 –

Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/316–KA 8 – 113 – hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Angehörigen der drei Berufe? Wie verteilen sich diese Zahlen auf unselbständig tätige und freiberuflich tätige Berufsangehörige?

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes waren am 31. Dezember 1977 insgesamt 6336 Masseure, 11 467 Masseure und medizinische Bademeister und 9295 Krankengymnasten tätig. Hiervon waren 1325 Masseure, 5726 Masseure und medizinische Bademeister und 5292 Krankengymnasten in Krankenhäusern beschäftigt. Ein weiterer Teil der Angehörigen dieser Berufe, über den jedoch keine Angaben vorliegen, üben ihren Beruf in unselbständiger Tätigkeit in sonstigen Einrichtungen wie Rehabilitationseinrichtungen, Arztpraxen, Altenheimen und Beratungseinrichtungen aus. Über den Anteil der freiberuflich tätigen Berufsangehörigen sind bisher vom Statistischen Bundesamt keine Erhebungen angestellt worden, so daß insoweit keine verbindliche Aussage getroffen werden kann. Die Bundesregierung prüft jedoch gegenwärtig die Möglichkeit, inwieweit auch die freiberuflich tätigen Berufsangehörigen der genannten Berufe gesondert erfaßt werden können. Nach Angaben

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der Berufsverbände wird die Zahl der freiberuflich tätigen Krankengymnasten auf 3000, die der Masseure sowie der Masseure und medizinischen Bademeister in selbständiger Tätigkeit auf 7000 geschätzt.

2. Wie schätzt die Bundesregierung den künftigen Bedarf ein?

Der Bundesregierung liegen für die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten derzeit noch keine Bedarfsprognosen vor. Die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegebene Bedarfsanalyse nichtärztlicher Heilberufe und sonstiger Gesundheitsberufe, von der auch Aufschlüsse über die Bedarfssituation bei den genannten Berufen erwartet werden, ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode eine Novellierung des Gesetzes vom 21. Dezember 1958? Wenn nein, ist eine Novellierung für die kommende Legislaturperiode vorgesehen?

Die Bundesregierung hat die Vorarbeiten zu einer Neuordnung des Rechts der Masseure, Masseure und medizinischen Bademeister und Krankengymnasten aufgenommen. Sie hat insbesondere die betroffenen Berufsverbände und Organisationen sowie wissenschaftliche Fachvereinigungen um Stellungnahme zu einer Reihe von Grundsatzfragen gebeten. Nach Eingang aller Stellungnahmen wird die Bundesregierung die Gespräche mit den Beteiligten, insbesondere mit den für die Durchführung der Gesetze für die Gesundheitsberufe zuständigen Ländern mit dem Ziel einer Abstimmung in den Vor- und Grundsatzfragen fortführen. Von dem Ergebnis dieser Gespräche wird die Vorlage eines Gesetzentwurfs in der nächsten Legislaturperiode abhängen.

4. Ist im Rahmen einer Neuordnung an die Verlängerung der Ausbildung der Masseure und der Masseure und medizinischen Bademeister, und wenn ja, um welchen Zeitraum, gedacht?

5. Soll die bisherige Trennung von unterrichtsmäßig aufgebautem Lehrgang und anschließender praktischer Tätigkeit beibehalten oder sollen Theorie und Praxis miteinander integriert werden? Welche sonstigen qualitativen Veränderungen in der Ausbildung sind beabsichtigt?

6. Welche Veränderungen sind bei der Ausbildung der Krankengymnasten geplant?

7. Hält die Bundesregierung eine Zusammenfassung der Berufe
   a) des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
   b) des Masseurs und des Krankengymnasten

   sachlich und gesundheitspolitisch für gerechtfertigt?

8. Wie würde sich eine solche Zusammenfassung der Berufe auf den Zugang von Blinden zum Masseurberuf auswirken?

Wie bereits ausgeführt, befinden sich die Arbeiten für die Novellierung in einem Vorstadium, in dem die Meinungsbildung der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Zudem haben sich noch nicht alle Beteiligten geäußert. Aus diesem Grunde wären detaillierte Ausführungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Zur Gesamtsituation ist folgendes zu bemerken:

Die Bundesregierung strebt eine Verbesserung der Ausbildung der Masseure, der Masseure und medizinischen Bademeister und der Krankengymnasten sowie eine Anpassung an die medizinische Entwicklung an. Dabei bedarf es einer gründlichen Prüfung und Erörterung mit allen beteiligten Kreisen, ob und welche der drei genannten Berufe in einem einheitlichen Berufsbild zusammengefaßt werden sollen, wobei nicht zuletzt die Belange blinder Berufsbewerber in diesem Zusammenhang gebührend zu berücksichtigen sind. Strukturell stellt sich die Frage, ob die praktische Tätigkeit und der Lehrgang in eine Gesamtausbildung zu dem jeweiligen Beruf zu integrieren sind.

9. Wie hoch ist die Zahl der derzeitigen Ausbildungsstätten und der Ausbildungsplätze, getrennt nach den verschiedenen Berufen? Wie beurteilt die Bundesregierung die Kapazitätsfragen bei einer Verlängerung der Ausbildung? Würde eine Verlängerung der Ausbildung Auswirkungen auf die tarifliche Eingruppierung der Berufsangehörigen haben?

Die Zahl der Ausbildungsstätten betrug nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes am 31. Dezember 1977 bei den Masseuren 20, bei den Masseuren und medizinischen Bademeistern 28 und bei den Krankengymnasten 32. Die Zahl der Auszubildenden an diesen Ausbildungsstätten belief sich bei den Masseuren auf 1401, bei den Masseuren und medizinischen Bademeistern auf 1725 und bei den Krankengymnasten auf 2529 Personen.

Die Bundesregierung hält es für wesentlich, daß bei einer eventuellen Verlängerung bzw. Umstrukturierung der Ausbildung, d. h. eine Zusammenführung der einjährigen praktischen Tätigkeit und des zweijährigen Lehrganges in einem einheitlichen Ausbildungsgang, die bestehende Ausbildungskapazität erhalten bleibt. Die Bundesregierung wird daher im Laufe der weiteren Arbeiten an der Neuordnung dieser Berufe mit den Ländern erörtern, inwieweit eine Bereitschaft zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Ausbildungsplätze besteht.

Für den Fall der Verlängerung der Ausbildung werden mögliche Auswirkungen auf die tarifliche Eingruppierung der Berufsangehörigen zu gegebener Zeit von den Tarifvertragsparteien zu erörtern sein.

10. In welchem Umfang werden heute Schülerinnen und Schüler bei der Ausbildung in den drei genannten Berufen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz unterstützt, und in welchem Umfang müssen sie Schulgeld bezahlen?

Soweit die Ausbildung in den drei genannten Berufen an Ausbildungsstätten durchgeführt wird, die Schulen im Sinne des jeweiligen Länderrechts sind, kann Ausbildungsförderung unmittelbar aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet werden. Wird die Ausbildung dagegen in anderen Ausbildungsstätten vermittelt, wird Ausbildungsförderung nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970, geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1974 (BGBl. I S. 1346), geleistet. Die Zahl der Geförderten in den drei Ausbildungsjahren läßt sich aus der BAföG-Statistik nicht feststellen, weil dort nicht nach Fachrichtungen, sondern nach Arten von Ausbildungsstätten (z. B. Berufsfachschulen) gegliedert ist. Die Geförderten der drei genannten Ausbildungen erhalten Leistungen wie Berufsfachschüler. Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für diesen Personenkreis lag 1977 bei 253 DM. Der Bedarfssatz beträgt für Berufsschüler zur Zeit 260 DM monatlich, soweit sie bei den Eltern wohnen, für auswärts unterzubringende Auszubildende beträgt er 465 DM.

In Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung für Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe traten im Jahr 1977 886 und im Jahr 1978 1066 Personen ein, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhielten. Am Jahresende 1978 wurden insgesamt 851 Teilnehmer an derartigen Maßnahmen von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert. Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen eine Aufgliederung der Teilnehmer auf die Berufe des Masseurs, des Krankengymnasten und die verwandten Berufe nicht zu. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz trägt die Bundesanstalt für Arbeit ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme unmittelbar entstehen (z. B. Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten und Kosten für Arbeitskleidung). Außerdem wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Die durchschnittliche Höhe des Unterhaltsgeldes, das Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe erhalten haben, kann auf der Grundlage der vorhandenen statistischen Unterlagen nicht ermittelt werden.

Unterlagen über Schulgeldforderungen liegen nicht vor, allerdings ist bekannt, daß teilweise für die Ausbildung zu diesen Berufen Schulgeld gefordert wird.

11. Sind der Bundesregierung die örtlich vorhandenen Engpässe bei Praktikantenstellen bekannt, und gedenkt sie hier dadurch zu helfen, daß die Praktikantenzeit auch in besonders anerkannten Praxen abgeleistet werden kann?

Der Bundesregierung sind örtliche Engpässe bei der Ableistung der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung zu diesen Berufen bekannt. Sie ist jedoch der Auffassung, daß diesen Engpässen durch Maßnahmen auf Länderebene zu begegnen ist.

Amtliche Zahlen über Praktikantenstellen liegen nicht vor. Eine 1977 im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte an den Massageschulen veröffentlichte Dokumentation über den Beruf des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters sagt aus, daß im Bundesdurchschnitt die Zahl der anerkannten Praktikantenplätze für die Abgänger der Massageschulen ausreiche. Ein reibungsloses Funktionieren der Praktikantenausbildung sei gewährleistet, wenn die Absolventen der Lehranstalten für Massage bereit seien, eine Praktikantenstelle in einem anderen Bundesland anzunehmen, Praktikantenstellen nicht wegen konjunktureller Schwierigkeiten unbesetzt blieben und Praktikantenstellen in anerkannten Krankenhäusern nicht länger als sechs Monate besetzt würden.